

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw.

Freitag, 21. November 1947

Nr. 46

### Lebensmittelversorgung

Für die Zeit vom 21. bis 30. November 1947 können bezogen werden:

#### Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
		Abschnitte			
0-3 J.	500	7	207	307	607
0-3 J.	250	8	208	308	608
3-6 J.	1000	7	207	307	607
3-6 J.	250	8	208	308	608
6 J. u. älter	1000	7	207	307	607
6 J. u. älter	1000	8	208	308	608

#### Zulagenempfänger:

Schwerarbeiterkarte A je 500 g auf die Abschnitte 51, 55 und 56.  
Werdende und stillende Mütter 250 g auf Abschnitt 209.  
Wegen den Schwerarbeiterkarten 1. bis 3. Kategorie ergeht an die Bürgermeisterämter besondere Weisung.

#### Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
		Abschnitte			
0-3 J.	50	15	215	115	515
3-6 J.	je 50	16-17	216-217	116-117	516-517
6-10 J.	je 50	17-19	217-219	117-119	517-519
10-18 J.	je 100	21-22	221-222	121-122	521-522
10-18 J.	50	23	223	123	523
über 18 J.	je 50	19-23	219-223	119-123	519-523

#### Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 50 g auf Abschnitt 179;  
2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 279-280, 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282;  
3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 379-380, 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382.  
Werdende und stillende Mütter je 50 g auf Abschnitt 911-912.

#### Vollmilch:

Kinder von 0-3 Jahre täglich  $\frac{1}{4}$  Liter. Jgdl. von 10-18 Jahre täglich  $\frac{1}{4}$  Liter.  
Kinder von 3-6 Jahre täglich  $\frac{1}{2}$  Liter. Werd. u. still. Mütter täglich  $\frac{1}{2}$  Liter.  
Jgdl. von 6-10 Jahre täglich  $\frac{1}{4}$  Liter.

Calw, 17. November 1947.

Kreisernährungsamt.

#### Ausgabe von Mehl und Maismehl für Monat November 1947

Für Monat November 1947 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverflebung, TSV in Butter, TSV in Fleisch und TSV in Butter und Fleisch aller Altersklassen

500 g Mehl und 400 g Maismehl (insgesamt 900 g).

Die Verteilung erfolgt bei Normalverbrauchern aller Altersklassen auf den Sonderabschnitt 4, TSV Butter auf den Sonderabschnitt 227, TSV Fleisch auf den Sonderabschnitt 340, TSV Butter und Fleisch auf den Sonderabschnitt 640 der November-Lebensmittelkarten.

Der Bezug der Ware kann sofort durch die Bäckereien erfolgen.

Die Abrechnung der Kartenabschnitte erfolgt von den Bäckereien über die örtliche Kartenausgabestelle mit der Mehlverteilungsstelle Horb.

#### Regelung des Absatzes von Weihnachtsbäumen für das Jahr 1947

1. Nach der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 5. Oktober 1939, § 1 - Deutscher Reichsanzeiger vom 14. 10. 1939, Nr. 241 - sind für den Absatz von Fichten-Weihnachtsbäumen vom Erzeuger an den Verkäufer oder an den Groß- und Kleinhandel bei Selbstwerbung durch den Käufer folgende Preise festgesetzt:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzenlängen über 30 cm sind nicht mitzurechnen).	Höchstpreis je Baum RM
0	bis zu 0,70 m	0,15
1	über 0,70 m bis zu 1,30 m	0,35
2	über 1,30 m bis zu 2,00 m	0,50
3	über 2,00 m bis zu 3,00 m	1,10
4	über 3,00 m bis zu 4,00 m	1,70

2. Die vorstehend aufgeführten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Bei der Preisberechnung sind Größe und Güte der Bäume sowie die dem Käufer entstehenden Transportkosten zu berücksichtigen.

3. Bei Werbung der Bäume durch den Erzeuger dürfen nur die tatsächlich entstehenden, angemessenen Werbungskosten den in Ziffer 1 genannten Preisen zugeschlagen werden.

4. Beim unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher stattfindenden Einzelabsatz von Fi-Ta-Dougl-Weihnachtsbäumen im Wald kann zu den nach Ziffer 1 und 3 zu errechnenden Preisen ein Zuschlag bis zu 15 v. H. erhoben werden. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Der unmittelbare Einzelabsatz von Weihnachtsbäumen (Ziffer 4) unterliegt nicht den marktregelnden Bestimmungen, dagegen den Vorschriften der Preisverordnung. Hierunter fällt der unmittelbare Absatz von Weihnachtsbäumen durch Gemeinden, die an ihre Einwohner Weihnachtsbäume aus dem eigenen Wald abgeben.

6. Die Abgabe von Weihnachtsbäumen durch Erzeuger an Händler und Verkäufer darf nur an Inhaber von Marktausweisen erfolgen.

7. Der Absatz von Weihnachtsbäumen durch Kleinhändler an die Verbraucher darf nicht vor dem 8. 12. 1947 beginnen; dagegen der Verkauf vom Großhändler an den Kleinhändler ab sofort.

Langenbrand, 5. November 1947.

Der Kreisforstmeister.

Eine besondere Benachrichtigung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Die Veröffentlichung ist zu den Akten zu nehmen.

Calw, 17. November 1947.

Kreisernährungsamt.

**Ausgabe von Kochmehl  
für Monat Oktober 1947**

Wie bereits im Nachrichtenblatt Nr. 43 vom 31. 10. 1947 bekanntgegeben, erhalten Normalverbraucher, Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung, TSV in Butter, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Butter aller Altersklassen

930 g Kochmehl.

Das Mehl kommt nun in den nächsten Tagen durch den Lebensmittelhandel zur Verteilung, und zwar auf die Oktober-Lebensmittelkarten.

Eine Abrechnung der Kartenstellen mit der Mehlfertigungsstelle Horb entfällt bei der Oktoberzuteilung.

**Käsezuteilung Monat November 1947**

Für Monat November 1947 erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot Käse, und zwar:

Jugendliche von 6—10 Jahre auf Abschnitt 45 100 g,

Jugendliche von 10—18 Jahre auf Abschnitt 45 125 g,

Erwachsene auf Abschnitt 45 125 g, TSV in Brot auf Sonderabschnitt 148.

Die Ware kann nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler aufgerufen werden.

Eine besondere Benachrichtigung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht.

Calw, 14. November 1947.

Kreisernährungsamt.

**Verteilung von Hülsenfrüchten,  
Restration September 1947**

Als Restration September erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung über 3 Jahre noch 500 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 36 der November-Lebensmittelkarten.

**Verteilung von Hülsenfrüchten,  
Monat Oktober 1947**

Für Monat Oktober 1947 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von

3—6 Jahre 500 g Hülsenfrüchte und über 6 Jahre 750 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 37 der November-Lebensmittelkarten.

**Teigwaren für Monat November 1947**

Im Monat November 1947 erhalten alle Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung aller Altersklassen

250 g Teigwaren.

Von 0—3 Jahre auf Abschnitt 36; über 3 Jahre auf Abschnitt 30 der November-Lebensmittelkarte.

Weiterhin erhalten Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 191; Schwerarbeiter 2. Kategorie 250 g auf Abschnitt 291; Schwerarbeiter 3. Kategorie 250 g auf Abschnitt 391.

**Kaffee-Ersatz Novemberration**

Für Monat November erhalten Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte über 6 Jahre sowie Schwerarbeiter der 3. Kategorie

100 g Kaffee-Ersatz

auf Abschnitt 38 der November-Lebensmittelkarte bzw. Abschnitt IX der Schwerarbeiterzulagekarte 3. Kategorie.

Die Waren können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 14. November 1947.

Kreisernährungsamt.

**Bewirtschaftung  
von Branntwein aus Obst und wildwachsenden Beeren**

Anordnung Nr. 3/47 des Landwirtschaftsministeriums vom 30. September 1947

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1524) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 30. 4. 1943 (RGBl. I S. 273) wird, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angeordnet:

**§ 1**

Obst (Kernobst, Steinobst und angebautes Beerenobst), das zum menschlichen Genuß nicht mehr verwendet werden kann sowie wildwachsende Beeren, Obstmost und Rückstände aus der Mostbereitung dürfen zu Branntwein verarbeitet werden.

Die Verarbeitung von anderem Obst zu Branntwein ist verboten.

**§ 2**

Zur Verarbeitung der in § 1 genannten Stoffe sind alle Brennerei- und Stoffbesitzer (Stoffbesitzer und Sammler der Beeren) nach Maßgabe der monopolrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

**§ 3**

Vor dem Einschlagen von Obst hat der Brennerei- oder Stoffbesitzer vom Bürgermeisteramt (Ortspolizeibehörde) sich bescheinigen zu lassen, daß das zur Branntweinherstellung bestimmte Obst nicht mehr zum menschlichen Genuß tauglich ist und daß die Unbrauchbarkeit nicht absichtlich herbeigeführt wurde.

Das Bürgermeisteramt (Ortspolizeibehörde) hat über die ausgestellten Bescheinigungen eine Liste zu führen, aus der Name und Wohnort des Brennerei- und Stoffbesitzers, die Art, die Menge und der Zustand des zur Branntweinherstellung bestimmten Materials ersichtlich sind. Die Liste ist den Zolldienststellen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

**§ 4**

Das vor Inkrafttreten dieser Anordnung zur Branntweingewinnung bereits eingeschlagene Material hat der Brennerei- oder Stoffbesitzer innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung, getrennt nach Gattung und Menge, ebenfalls dem Bürgermeisteramt (Ortspolizeibehörde) anzumelden. Die Abgabe der Anmeldung ist von dem Bürgermeisteramt zu bescheinigen.

**§ 5**

Vor jeder Inbetriebnahme einer Verschlussbrennerei oder bei Abgabe der Abfindungsanmeldung ist dem Zollamt die Bescheinigung nach § 3 oder 4 vorzulegen. Das Zollamt bescheinigt auf der Abfindungsanmeldung, daß die Bescheinigung vorgelegt hat und schreibt die zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldete Menge auf der Bescheinigung ab. Verschlussbrennereien haben während der

**Waschmittel-Versorgung**

Für den Monat Oktober erhalten alle Normalverbraucher und Selbstversorger

1 Stück Einheitsseife und

1 Normalpaket Waschlauge,

außerdem Kinder bis zu 3 Jahren zusätzlich

1 Stück Feinseife und

1 Normalpaket Waschlauge.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter auf den Abschnitt III der Lebensmittelkarte November.

Kreisernährungsamt.

Dauer des Brennereibetriebes die Bescheinigung im Brennereiraum aufzulegen. Die verarbeiteten Mengen werden bei der Branntweinabnahme abgeschrieben. Ohne Vorlage der Bescheinigungen dürfen Verschlussbrennereien nicht zum Betrieb freigegeben und eingereichte Abfindungsanmeldungen nicht vollzogen werden.

**§ 6**

Kernobst, Steinobst und Beeren sind getrennt zu verarbeiten.)

**§ 7**

Stoffbesitzer dürfen nur selbstgewonnene Obststoffe oder selbstgesammelte wildwachsende Beeren verarbeiten. In jedem Haushalt kann nur eine Person als Stoffbesitzer auftreten.

**§ 8**

Der auf Grund dieser Verordnung gewonnene Branntwein ist ablieferungspflichtig und an die vom Landesernährungsamt bestimmten Trinkbranntweinsammelstellen abzuliefern. Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt die Trinkbranntweinsammelstelle. Der Trinkbranntwein ist in handelsüblicher Beschaffenheit mit mindestens 40 Raumbunderteilen abzuliefern.

Der in einem Monat hergestellte Trinkbranntwein ist spätestens bis zum 20. des auf die Herstellung folgenden Monats von der Trinkbranntweinsammelstelle zu übernehmen.

Die Stoffbesitzer sind verpflichtet, den ablieferungspflichtigen Branntwein in der Brennerei, in welcher dieser hergestellt wurde, zu belassen. Der Brennereibesitzer haftet für die ordnungsmäßige Aufbewahrung, Reinhaltung und Ablieferung des Branntweins an die Trinkbranntweinsammelstelle. Gebinde für die Aufbewahrung des Branntweins bis zur Ablieferung hat der Stoffbesitzer dem Brenner zur Verfügung zu stellen. Der Branntwein ist getrennt nach Gattung (Kernobst, Steinobst, Beeren usw.) aufzubewahren und abzuliefern.

**§ 9**

Ein Anteil von 40 vom Hundert der erzeugten Branntweinsmenge, mindestens jedoch 5 l Weingeist, wird jeweils für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres zur Verfügung des Brennerei- oder Stoffbesitzers von der Ablieferungspflicht freigestellt. Wird dieser Anteil nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so kann er von der Trinkbranntweinsammelstelle mit übernommen werden.

**§ 10**

Über die bei den Trinkbranntweinsammelstellen eingelagerten Branntweinsmengen darf nur nach näherer Weisung des Landesernährungsamtes verfügt werden. Als Vergütung für die Sammeltätigkeit können die Sammelstellenleiter bis zu 3 v. H. des gesammelten Trinkbranntweins gegen Entrichtung der Hektolitereinnahme entnehmen.

**§ 11**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der geltenden Vorschriften bestraft sowie mit Entzug der Brennerlaubnis (§ 2) geahndet.

Als Zu widerhandlungen gelten auch Maßnahmen, die ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstößen, eine Umgehung derselben darstellen.

**§ 12**

Das Landwirtschaftsministerium erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen, soweit erfor-

derlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

#### § 13

§ 9 dieser Anordnung gilt für den ab 1. Oktober 1947 hergestellten Branntwein. Im übrigen tritt diese Anordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zu den gleichen Zeitpunkten tritt die Anordnung über die Bewirtschaftung von Branntweinerzeugnissen vom 1. März 1947 außer Kraft.

Tübingen, 1. November 1947.

Land

Württemberg-Hohenzollern  
Landwirtschaftsministerium  
gez. Dr. Weiß

#### Änderungen in der Besoldungssatzung

1. Das Innenministerium hat folgende Änderungen der Satzung über die Besoldung der Beamten des Kreisverbands genehmigt:

- bei der RBesGr. A 3 b ist nach dem Eintrag „Der Leiter des Kreissozialamts“ einzufügen: „1. Verwaltungsjahr (Verwaltungsmann), ab 1. 9. 1947“;
- bei RBesGr. A 4 b 1 ist der Eintrag „3. Verwaltungsjahre“ zu streichen und dafür zu setzen: „Hier laufen die in RBesGr. A 4 c 1 aufgeführten Verwaltungsjahre nach Zurücklegung von 12 Jahren im Körperschafts- oder Staatsdienst von der Ablegung der gehobenen Verwaltungsdienstprüfung an gerechnet“;
- bei RBesGr. A 4 c 1 ist nach „1. Kreisinspektor“ einzufügen: „10. Verwaltungsjahre (soweit nicht in RBesGr. A 4 b 1), ab 1. 9. 1947“.

2. Diese Satzungsänderungen treten mit dem Tag der Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. 9. 1947 in Kraft.

Calw, 15. November 1947.

Landratsamt.

#### Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 117 vom 5. 11. 1947 (Eingang beim Landratsamt am 11. 11. 1947).

Gesetze, Anordnungen und Proklamationen des Kontrollrats in Deutschland

Gesetz Nr. 59 vom 20. Oktober 1947, Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 „Änderung der Vermögenssteuergesetze“, S. 1195.

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung H 8 vom 15. Oktober 1947 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen (Rohstoffen und Fertigfabrikaten), die zur Zuständigkeit der Sous-Direction du Bois et des Industries Abteilung „Industries Diverses“ gehören, S. 1196.

Bekanntmachungen betreffend die Gerichte, S. 1197.

Ämtliche Bekanntmachungen, S. 1198.

#### Berichtigung

In der „Bekanntmachung des Finanzministeriums, Abt. Vermögenskontrolle, über die Pflicht zur Anmeldung von Vermögen und Schulden der ehem. NSDAP und ihre Organisationen vom 31. 10. 1947“, veröffentlicht in Nr. 44 des Nachrichtenblattes, ist die unter Punkt 9 des Anhangs gebrauchte Bezeichnung „Reichsschatzkammer der NSDAP.“ zu ändern in „Reichsschatzmeister der NSDAP.“

## Einstellungen in die Landespolizei

Das Landespolizei-Oberkommissariat Calw stellt laufend weitere Polizei-Anwärter ein. Die Einstellung eines Bewerbers setzt folgende Bedingungen voraus:

- am Einstellungstag das 21. Lebensjahr vollendet und das 35. nicht überschritten hat,
- nicht unter 1,68 m groß ist,
- vollständig gesund und nicht körperlich behindert ist,
- die Eignung und Fähigkeit zur Ausübung jeder Sportart hat,
- politisch unbelastet ist und zu keiner Zeit Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen war (Auf Grund der Verordnung Nr. 92 der Militärregierung (Journal Officiel Nr. 69 vom 5. Mai 1947), betr. Amnestie für die Jugend, können in Zukunft Polizeibewerber, die unter diese Amnestie fallen, in die Landespolizei eingestellt werden),
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- gerichtlich nicht vorbestraft und auch sonst unbescholten ist (Vorstrafen wegen antinazistischer Betätigung bleiben außer Betracht),
- in geordneten wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen lebt.

Außer dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein selbstgefaßter, handgeschriebener Lebenslauf, der folgende Angaben enthalten muß: a) Vor- und Familienname (Rufname bei mehreren Namen unterstreichen), b) Tag, Monat, Jahr und Ort, Kreis, Provinz bzw. Land der Geburt, c) Religion, d) Beruf des Vaters, e) Körpergröße und Gewicht sowie körperliche Fehler oder Beschwerden des Bewerbers, ernsthafte Krankheiten oder chronische Leiden in der Familie, f) Angaben über die Schulausbildung, g) Angaben über die Berufsausbildung, Berufsausübung und gegenwärtige Beschäftigung, h) abgeleiteter Wehr- und

Arbeitsdienst, i) sportliche Betätigung, k) besondere Kenntnisse, Fachkenntnisse.

2. a) Geburtsurkunde des Bewerbers, der Ehefrau und der Kinder, b) Heiratsurkunde,

3. polizeiliches Führungszeugnis (auch von der Frau),

4. Nachweis über Staatsangehörigkeit,

5. Beglaubigte Abschriften der Schul- und Berufszeugnisse,

6. Erklärung über unbeschränkte Verwendbarkeit im Polizei-Dienst,

7. Erklärung über Schuldenfreiheit,

8. Erklärung über Vorstrafen,

9. Unterlagen über geleistete Militärdienstzeit,

10. drei Lichtbilder, nicht älter als ein Jahr, Vorderansicht in bürgerlicher Kleidung ohne Kopfbedeckung,

11. zwei politische Fragebogen, die wahrheitsgetreu und pünktlich ausgefüllt sein müssen.

Ehemalige Berufssoldaten werden nicht eingestellt. Auch werden solche Bewerber nicht eingestellt, deren Vergangenheit, insbesondere in politischer und krimineller Hinsicht, nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann.

Es sollen sich nur solche Bewerber melden, die wirklich Interesse am Polizeiberuf haben und sich bei der Polizei eine Lebensexistenz schaffen wollen.

Bei der ersten Vorstellung der Bewerber beim Landespolizei-Oberkommissariat Calw, Bahnhofstr. 42, genügt die Vorlage eines Bewerbungsgesuches mit Lebenslauf, politische Fragebogen, Erklärung über Vorstrafen, Erklärung über Schuldenfreiheit und Erklärung über unbeschränkte Verwendbarkeit im Polizeidienst. Die übrigen Unterlagen können später nachgereicht werden.

Landespolizei  
für Württemberg-Hohenzollern  
Oberkommissariat Calw.

#### Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Päckchen für Kriegsgefangene! In den Städten Calw, Nagold, Neuenbürg wird die Einwohnerschaft gebeten, die zugeordneten Spenden aller Art für die Kgf.-Päckchen auf den Sammelstellen direkt abzugeben. In Calw: Geschäftsfl. May, Landratsamt, Zimmer 15; in Nagold: Kol.-Führ. Fr. E. Wimmel, Freudenstädterstr. 59; in Neuenbürg: Bürgermeister Titilius, Rathaus. Näheres über die Sammlung siehe Nachrichtenblatt Nr. 45 vom 14. 11. 1947. — Es wird herzlichst gebeten, die Sammlung in allen Gemeinden des Kreises zu Gunsten der Rot-Kreuz-Päckchen-Aktion zu unterstützen!

Rußlandpost! Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß auf die Rückantwortkarten nur so viel Worte geschrieben werden dürfen, wie der Kriegsgefangene auf seiner Karte gesandt hat.

Gesuche betr. Vermisste in Rußland Wer über unsere Geschäftsstelle nochmals beim Russ. Roten Kreuz in Moskau sucht, braucht nicht auch an die in anderen Zeitungen empfohlene Adresse über Postfach Moskau zu schreiben, da die Gesuche alle an eine Stelle kommen! — Es ist anzunehmen, daß alle diejenigen Angehörigen, die jetzt ihre Gesuche über unsere Geschäftsstelle wiederholen, die Vermissten auch szt. auf dem Rathaus gemeldet haben. Wäre dies nicht der Fall, so ist dies alsbald nachzuholen.

Wer kennt: Elisabeth Gebauer, früher Rybnik, soll jetzt im Kreis Calw wohnen? — Herr Kurt Schmid? Um Mitteilung wird gebeten.

Geschäftsstelle Calw,  
Landratsamt, Zimmer 15. Tel. 244 und 345

#### Anordnung

des Innenministeriums über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 2. Oktober 1947

Auf Grund der §§ 2, 12, 17 Nr. 4, 76, 78 und 79 des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium bestimmt:

1. Im Rahmen der planmäßigen Bekämpfung der Rindertuberkulose sind alle Rinderbestände einer tierärztlichen Untersuchung auf Tuberkulose mittels der intrakutanen Tuberkulinprobe zu unterziehen.

2. Tiere, die sich hierbei als mit Tuberkulose behaftet erweisen, sind zur Überwachung ihres Verbleibs und zur Einschränkung des Handels mit solchen Tieren in haltbarer, nicht auffallender Weise zu kennzeichnen.

3. Die Untersuchungen auf Tuberkulose im Rahmen dieser Anordnung sind für den Tierbesitzer kostenlos.

4. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung erläßt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium.

Der Innenminister

I. V. (gez.) Dr. Eschenburg.

#### Amtsgerichte Calw und Neuenbürg

Die Konten der Gerichtszahlstellen Calw und Neuenbürg beim Postscheckamt Stuttgart sind aufgelöst.

Die Gerichtszahlstelle Calw ist jetzt unter Nr. 302, die Gerichtszahlstelle Neuenbürg unter Nr. 329 am Postscheckamt Reutlingen angeschlossen.

## Spendet für Kriegsgefangenen-Päckchen!

Am Weihnachtsfest 1947 werden unsere Kriegsgefangenen mehr noch als sonst mit ihren Gedanken bei den Lieben in der Heimat sein! Die herzlichen Dankschreiben, die auf die vielen Hunderte von Päckchen seit Jahresanfang bei uns und bei den Gemeinden eingingen, veranlassen uns, auch am kommenden Weihnachtsfest unseren Gefangenen in den Lagern eine kleine Freude zu machen. Wir wollen allen im Kreis Calw beheimateten Kriegsgefangenen — deren Anschrift bekannt ist — ein Weihnachtspäckchen senden. Außerdem möchten wir alle im Kreis Calw beschäftigte deutsche Gefangene und die Insassen der Versorgungskrankenhäuser Waldeck und Wildbad beschenken.

Wie im Vorjahr werden die Herren Bürgermeister gebeten, die Sammlung für die Weihnachtssendungen in ihren Gemeinden einzuleiten und uns dann die eingegangenen Spenden und die Anschriften zuzusenden. Um zusätzliche Gaben für heimatlose Kameraden und solche ohne Angehörige wird besonders herzlich gebeten!

Folgende Spenden sind besonders erwünscht: Gebäck, Zwieback, Dörrobst. Da nur Mehl vorhanden, auch Zutaten für Kleingebäck, wie Butter, Fett, Zucker, Eier. Ferner: Rauchwaren aller Art, Zigarettenpapier, Feuersteine, Socken, Handschuhe, Hausschuhe, Winterschuhe, Schuhnestel, Pullover, Unterwäsche, Taschentücher, Waschlappen, Seife, Bürsten, Rasier-Apparate, -Klingen, -Seife und -Pinsel, Zahnbürsten und -pasta, Käämme, Nähzeug, Stopfgarn, Knöpfe, Bleistifte, Schachteln, Packpapier, Bindfaden. — Es wäre zu begrüßen, wenn in diesem Jahr auch wieder Handel und In-

dustrie im Rahmen des Möglichen spenden würden. Es wird ja für die Päckchen so Vieles benötigt! — Geldspenden werden zum Einkauf von Gaben ebenfalls dankend entgegen genommen.

Je nach den geltenden postalischen Bestimmungen ist beabsichtigt, Päckchen an die in französischer, belgischer, englischer, jugoslawischer, polnischer Gefangenschaft befindlichen Kameraden zu senden. Für die Versendung der Päckchen wollen die Angehörigen die neuesten Anschriften ihrer Kriegsgefangenen schriftlich alsbald auf den Bürgermeisterämtern abgeben. Die Spenden und Adressen werden sodann von den Bürgermeistern an die nachstehenden Arbeitskomitees erbeten:

Für den früheren Kreis Nagold: Fr. Emmi Wimmel, Nagold, Freudenstädterstr. 59; für den früheren Kreis Neuenbürg: Herrn Bürgermeister Titelius, Neuenbürg, Rathaus; für den früheren Kreis Calw: Herrn Gesch.-Führer May, Calw, Landratsamt, Zimmer 15.

An die gesamte Einwohnerschaft des Kreises Calw ergeht die herzliche Bitte:

Helft alle mit, unseren Kriegsgefangenen die hoffentlich letzte Weihnacht fern der Heimat durch reichliche Gaben zu verschönern!

Landrat Wagner

Rotes Kreuz

Württemberg-Hohenzollern  
Kreiskomitee Calw

Dagne, Vorsitzender.

### An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben können, wird aufgefordert, dies sofort hierher zu melden.

Heydemann, Hans, Wolfgang, 34 J. Breslau. Wohnte in Berlin-Hallensee.

Heymann, Berta, 75 J. Wurde aus München deportiert, vermutlich nach Riga.

Heymann, Henriette, Miehlen/Taunus. Wurde nach Lublin, Polen, deportiert.

Heymann, Lotte, geb. Kremenetzky, 57 J. Wien. Letzte Nachricht stammt aus Berlin.

Heymann, Martha, geb. Demuth, 79 J.

Berlin. Wohnte ständig in Berlin-Charlottenburg.

Hirschberg, Rosa, geb. Beer, 66 J., geb. in Sayn-Rhein. Wohnte ständig in Frankfurt/M.

Hirschberg, Sigmund, 68 J., geb. in Dierdorf, Westerwald. Desgleichen.

Hirsch, Alfred, 69 J., geb. in Hamburg. Wohnte ständig in Berlin.

Hirsch, Nanny, 61 J., geb. in Berlin. Desgleichen.

Hirsch, Alfred, 58 J. Augsburg. Wohnte ständig in Brüssel.

Hirsch, Anneliese, 26 J. Frankfurt/M. Wohnte ständig in Frankfurt/M.; vermutlich wurde sie nach Osten deportiert.

Hirsch, Emma, geb. Brüll, 29 J. Lichtenfels. Wohnte ständig in Arnstadt/Erfurt.

Hirsch, Edgar L., 50 J. Hamburg. Wohnte ständig in Hamburg, Bornstr.

Hirsch, Ernst. Wohnte ständig in Köln.

### Familiennachrichten

#### Es starben:

Margarete Kemmler am 7. Nov. Wir haben unsere lb. Heimgegangene am 10. November zur letzten Ruhestätte begleitet. Für alle erwiesene Liebe und Teilnahme für den erhebenden Gesang des Lieder- u. Sängerkranzes und die trostreichen Worte des Herrn Stadtpfarrers sagen herzlichen Dank. Der

Gatte: Alb. Kemmler, die Töchter: Irma Eckert mit Gatten, Ella Dinger mit Gatten, New York, die Enkelkinder: Hannelore und Ruth Eckert, Gustav Eckert verm.  
Nagold, den 18. Novbr. 1947.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Totensonntag 23. Nov. 1947:  
8.15 Uhr Christenlehre (Söhne).  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst

(Höltzel). 14 Uhr Trauergottesdienst für Postassistent Jakob Friedr. Reutter. 14 Uhr Abendmahlsfeier für Alte u. Gebrechliche im Vereinshaus. 17 Uhr Beginn der Bibelwoche im Vereinshaus.

Montag bis Samstag je 20 Uhr Bibelwoche über die Abschiedsreden Jesu Joh. 14—16 im Vereinshaus.

Mittwoch 26. Nov., 8.30 Uhr Betsunde.

### Arbeitszeit

#### bei den handwerklichen Dienststellen

Im Einvernehmen mit der Handwerkskammer Reutlingen werden die Angehörigen des Handwerks darauf hingewiesen, daß Sprechstunden sowohl bei den Kreisinnungsveränden wie bei der Kammer auf den Vormittag verlegt wurden, um nachmittags die anfallenden Arbeiten ordnungsgemäß erledigen zu können. An den Samstagen finden keine Sprechstunden statt.

Calw, 17. November 1947.

Der Kreisinnungsverband  
— Calw —

Hirsch, Ernst (Frau). Desgleichen.

Hirsch, Ilse, 36 J. Wurde aus Bergheim a. d. Sieg nach Minsk deportiert.

Hirsch, Fredi, 23 J. Desgleichen.

Hirsch, Margot, 27 J. Wurde mit ihren Eltern und Bruder Alfred nach Riga deportiert.

Hirsch, Leni. Wohnte ständig in Wuppertal-Elberfeld.

Hirsch, Paula. Desgleichen.

Hirschberger, Frieda, 68 J. Hainstadt. Wurde aus dem Lager de Gurs, Frankreich, weiter verschickt.

Hirschberger oder Hirschberg, Thomas. Wohnte in Amsterdam; wurde vermutlich nach Polen deportiert.

Hirschberger alias Hirschberg, Wolfgang, 41 J. Wurde aus Amsterdam nach Polen deportiert.

Hirschburg, Erich, 61 J. Berlin. Wohnte ständig in Berlin N 65.

Hirschburg, Emma, geb. Kelling, 57 J. Berlin. Desgleichen.

Hirschenfeld, Toni, 52 J. Luckenwalde. Wurde aus Luckenwalde/Berlin nach dem Osten deportiert.

Hirschenfeld, Alice, 72 J. Berlin. Wohnte ständig in Berlin.

Hirschenfeld, Billa, geb. Simon, Aachen. Letzte Nachricht stammt aus Duisburg.

Hirschenfeld, Ernestine. Wohnte ständig in Königsberg.

Hirschenfeld, Eugen. Wohnte ständig in Berlin-Charlottenburg.

Hirschenfeld, Franziska, geb. Vogel, 61 J. Mayence. Wohnte ständig in Berlin.

Hirschenfeld, Hermann, 62 J., geb. in Göttingen. Wohnte ständig in Duisburg.

Hirschenfeld, Hilla, geb. Simon, geb. in Aachen. Desgleichen.

### Landratsamt

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernemen Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

### Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 14.—19. November 1947:  
zeigen wir:

„Meine Frau Theresa“  
mit Hans Söhnker und Elfe Mayerhofer.

Das Soziale Hilfswerk  
ruft Alle!